KRIEGER MES PartmbB
RECHTSANWÄLTE

IP-DAY 2026

Judikaturübersicht Deutschland

30. September 2026

RA Prof. Dr. Jochen Bühling

Gliederung

- Patentrecht
- Markenrecht
- Urheberrecht
- Designrecht
- Lauterkeitsrecht
- Verfahrensrecht / Allgemeines
- Einzelbetrachtungen

Patentrecht

BGH, Urt. v. 17.03.2026 - X ZB 5/25 (BPatG) - *„Automatisierte Bestimmung von Untersuchungsergebnissen“* (GRUR 2026, 638)

- Zum Ausschluss von Diagnostizierverfahren vom Patentschutz (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Fall 2 PatG)
- Der Ausschlusstatbestand für Diagnostizierverfahren ist nur dann erfüllt, wenn alle zur Diagnose gehörenden Verfahrensschritte am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden.
- Der Ausschluss greift mithin nicht, soweit das betreffende Verfahren Schritte umfasst, die nicht am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden (wie z.B. der Vergleich von Bildern oder Bildsequenzen), damit aber in funktionellem Zusammenhang stehen.

BGH, Urt. v. 18.11.2025 - X ZR 170/23 (OLG München) – „Scheiben-Naben-Verbindung“ (GRUR 2026, 138)

- Zur Auslegung der Anspruchsmerkmale
- Die Auslegung der Merkmale eines Patentanspruchs hat sich entscheidend an deren in der Patentschrift zum Ausdruck kommenden Zweck zu orientieren.
- Diese funktionsorientierte Auslegung darf jedoch nicht dazu führen, dass im Patentanspruch enthaltene Festlegungen zu räumlich-körperlichen oder stoff-lichen Ausgestaltungen eines Merkmals in den Hintergrund treten.

BGH, Urt. v. 09.06.2026 - X ZR 35/24 (BPatG) - „*Referenzkontur*“ (GRUR 2026, 1322)

- Zur Auslegung von Ansprüchen
- Zweck-, Wirkungs- und Funktionsangaben haben bei Verfahrensansprüchen nicht zwingend zur Folge, dass das Verfahren zu den angegebenen Zwecken eingesetzt werden muss.
- Ob Angaben in einem Anspruch als definierende Merkmale oder als Zweck-Wirkungs- oder Funktionsangaben zu verstehen sind, ist als Teil der Auslegung nach den allgemein geltenden Grundsätzen zu bestimmen.

BGH, Urt. v. 25.02.2026 - X ZB 3/25 (BPatG) - *„Fructoseintoleranz“* (GRUR 2026, 574)

- Zur Ausführbarkeit der Erfindung
- Bei einem Patent, das zweckgebundenen Stoffschutz im Sinne von § 3 Abs. 3 oder 4 PatG beansprucht, muss sich aus den in der Anmeldung enthaltenen Informationen zumindest eine hinreichende Erwartung dafür ergeben, dass der Stoff die beanspruchte Eigenschaft aufweist.
- In einem Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren ist die Ausführbarkeit der Erfindung nicht allein deshalb zu verneinen, weil es an entsprechenden Beweismitteln fehlt.

BGH, Urt. v. 13.11.2025 - X ZR 143/23 (BPatG) - *„Gepulste Laserstrahlung“* (GRUR 2026, 237)

- Zur unzulässigen Erweiterung durch Verallgemeinerung
- Eine Verallgemeinerung ist unzulässig, wenn den ursprünglich eingereichten Unterlagen zu entnehmen ist, dass einzelne Merkmale in untrennbarem Zusammenhang miteinander stehen, der Patentanspruch diese Merkmale aber nicht in ihrer Gesamtheit vorsieht.

BGH, Urt. v. 23.09.2025 - X ZR 102/23 (BPatG) - *„Tertiäroptik“* (GRUR 2025, 1909)

- Zum Kriterium der Neuheit
- Bei der Neuheitsprüfung darf eine in einer Vorveröffentlichung in Bezug genommene weitere Schrift nur berücksichtigt werden, wenn hinreichend deutlich gemacht wird, welche daraus ersichtlichen Informationen in Bezug genommen und zur Grundlage der Vorveröffentlichung gemacht werden und diese dem Leser zum jeweils maßgeblichen Datum zugänglich sind.

BGH, Urt. v. 17.03.2026 - X ZR 165/23 (BPatG) - *„Fampridin-SR“* (GRUR 2026, 790)

- Zur neuheitsschädlichen Offenbarung bei pharmazeutischen Verwendungsansprüchen
- Die Eignung eines Stoffs zur Behandlung einer Krankheit ist durch eine Entgegenhaltung nur dann neuheitsschädlich offenbart, wenn dieser eindeutig und unmittelbar zu entnehmen ist, dass der Stoff die in Rede stehende Wirkung hat.
- Bei der Beurteilung einer angemessenen Erfolgserwartung sind auch Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die im Stand der Technik noch nicht bekannt waren, sich aber beim Beschreiten eines danach in Betracht kommenden Lösungswegs eingestellt hätten.

BGH, Urt. v. 22.07.2025 - X ZR 72/23 (BPatG) - *„Fingerelement“* (GRUR 2025, 1482)

- Zum Kriterium der erfinderischen Tätigkeit
- Wenn ein Funktionsprinzip für sich gesehen seit vielen Jahrzehnten bekannt ist, bedarf es in der Regel einer zusätzlichen Anregung, um dieses Prinzip erstmals bei Vorrichtungen einzusetzen, deren Einsatzzweck, Aufbau und Funktionsweise ebenfalls seit vielen Jahrzehnten bekannt sind.
- Ob und in welchem Umfang Anlass besteht, nach Lösungen für eine bestimmte Fragestellung auch außerhalb des dafür maßgeblichen Gebiets der Technik zu suchen, hängt vom Einzelfall ab.

BGH, Urt. v. 18.12.2025 - X ZR 167/23 (BPatG) - *„Videodecodiervorrichtung“* (GRUR 2026, 477)

- Zur Frage, ob der Gegenstand der Erfindung durch den Stand der Technik nahegelegt war
- Für die Prüfung dieser Rechtsfrage ist der Gegenstand der Erfindung in der Gesamtheit seiner Lösungsmerkmale in ihrem technischen Zusammenhang zugrunde zu legen. Eine Untersuchung einzelner Merkmale oder Merkmalsgruppen in Bezug auf das Naheliegen kann das Naheliegen des Gegenstands der Erfindung in seiner Gesamtheit nicht begründen.

BGH, Urt. v. 02.06.2026 - X ZR 65/24 (BPatG) - *„Benutzerauthentifizierung“* (GRUR 2026, 1330)

- Zur rechtsmissbräuchlichen Erhebung einer Patentnichtigkeitsklage
- Eine Nichtigkeitsklage ist nicht allein deshalb als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil der Kläger sich ohne Weiteres einem bereits anhängigen Verfahren zu demselben Patent hätte anschließen können.
- Wenn ein Kläger die Möglichkeit eines solchen Beitritts nicht nutzt, kann es unbillig sein, dadurch entstandene Mehrkosten dem Beklagten aufzuerlegen, wenn die beiden Kläger unternehmensrechtlich verbunden sind und der 2. Kläger nicht wegen besonderer Verletzungshandlungen in Anspruch genommen werden könnte.

Markenrecht

BGH, Urt. v. 17.09.2026 - I ZB 58/25 (BPatG) - *„Farbmarke ORANGE“*

- Zum Schutz der abstrakten Farbmarke
- Der Eintragung der Farbe Orange als abstrakte Farbmarke für eine Baumarktkette steht das Schutzhindernis ihrer fehlenden Unterscheidungskraft entgegen.
- Das Eintragungshindernis der fehlenden originären Unterscheidungskraft kann im Wege der Verkehrsdurchsetzung überwunden werden (§ 8 Abs. 3 MarkenG). Maßgeblich dafür sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Anmeldung bzw. der letzten mündlichen Verhand-lung vor dem Bundespatentgericht im Falle eines Löschungsverfahrens gegen die einge-tragene Marke.
- Bestehende Zweifel an der Verkehrsdurchsetzung sind von der Anmelderin/Marken-inhaberin auszuräumen. Das Bundespatentgericht muss nicht von Amts wegen ein gerichtlich demoskopisches Gutachten zur Frage der Verkehrsdurchsetzung einholen.

BGH, Urt. v. 04.12.2025 - I ZR 219/24 (OLG Hamburg) - *„Moneypenny“* (GRUR 2026, 78)

- Zum Werktitelschutz einer fiktiven Figur aus einem Roman-, Bühnen- oder Filmwerk
- Dem Namen (oder sonstigen Bezeichnung) einer fiktiven Figur kann grund-sätzlich Werktitelschutz zukommen. Dies setzt voraus, dass es sich bei der Figur selbst um ein Werk im zeichenrechtlichen Sinn, also um ein immate-rielles Arbeitsergebnis handelt, das als Gegenstand des Rechts- und Ge-schäftsverkehrs nach der Verkehrsanschauung bezeichnungsfähig ist.
- Die Bezeichnungsfähigkeit einer fiktiven Figur erfordert eine gewisse Selbstständigkeit und eigenständige Bekanntheit der Figur gegenüber dem Grundwerk. Diese Selbstständigkeit muss sich aus ihrer Verwendung in dem Grundwerk ergeben. Die Verknüpfung mit dem Grundwerk verbietet es, An-haltspunkte für die Selbstständigkeit der Figur außerhalb davon zu suchen.

BGH, Urt. v. 11.09.2025 - I ZB 6/25 (BPatG) - *„Testarossa“* (GRUR 2025, 1686)

- Zur bösgläubigen Markenanmeldung
- Für die Annahme einer bösgläubigen Markenanmeldung ist ein Schädigungs- oder Behinderungsabsicht des Anmelders hinsichtlich Drittinteressen erforderlich.
- Die Beweis- bzw. Feststellungslast für das Vorliegen der Indizien trägt im Nichtigkeitsverfahren diejenige Partei, die den Angriff gegen die Marke mit der Begründung der bösgläubigen Anmeldung führt. Erst im zweiten Schritt ist es an dem Markeninhaber, zu seinen Absichten bei der Anmeldung der Marke vorzutragen, um die Vermutung der Gutgläubigkeit des Markeninhabers bei der Anmeldung der Marke zu stützen.
- Das Vorliegen eines relevanten Schutzhindernisses reicht zur Annahme der Bösgläubigkeit der Markenanmeldung allein nicht aus.

BGH, Urt. v. 22.11.2025 - I ZB 30/25 (BPatG) - *„H 15/Hecht H 15“* (GRUR 2026, 426)

- Zur rechtserhaltenden Benutzung einer Marke
- Eine Marke wird rechtserhaltend benutzt, wenn die angesprochenen Verkehrskreise die Ware, für die die Marke tatsächlich benutzt wird, mit der Ware gleichsetzen, für die die Marke Schutz beansprucht.
- Das nach altem Recht geltende Prinzip der „wandernden Benutzungsfrist“ (§ 43 Abs. 1 S. 2 MarkenG a.F.) steht mit der Ersten Markenrechtsrichtlinie in Einklang.

BGH, Urt. v. 18.12.2025 - I ZR 220/24 (OLG Düsseldorf) - „*LA BIOSTHETIQUE*“ (GRUR 2026, 154)

- Zum Umfang von Auskunftsansprüchen über Herkunft und Vertriebsweg von widerrechtlich gekennzeichneten Waren
- Bei der elektronischen Anzeige von Werbung und Verkaufsangeboten für Waren ist davon auszugehen, dass diese Handlungen in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates begangen worden sind, in dem sich die Verbraucher oder Händler befinden, an die sich diese Werbung und diese Verkaufsangebote richten.
- Zu widerrechtlich gekennzeichneten Waren, zu denen der Verletzer Auskunft erteilen muss, gehören auch Waren, an denen das Recht des Inhabers der Marke zwar erschöpft ist, deren Vertrieb sich der Markeninhaber jedoch aus berechtigten Gründen widersetzen kann.

Urheberrecht

BGH - I ZR 281/25 (OLG Hamburg) - *„LAION“*

- Zur Zulässigkeit der Erstellung von Datensätzen für KI-Training
- Der Download von Vorschaubildern von Fotografien stellt eine Vervielfältigung nach § 16 Abs. 1 UrhG dar, die der Zustimmung des Rechteinhabers bedarf.
- Eine ohne Zustimmung erfolgte Vervielfältigung kann durch die urheber-rechtlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44b, 60d UrhG gerechtfertigt sein.
- Der Maßstab dafür, was im Rahmen des Text- und Data-Mining zulässig ist, bedarf einer einheitlichen Auslegung der zugrundeliegenden EU-Richtlinie auf europäischer Ebene.

BGH, Urt. v. 03.09.2026 - I ZR 74/22 (OLG Hamburg) - *„Metall auf Metall VI“* (GRUR 2026, 1417)

- Zur Schrankenregelung für Pastiches nach § 51a UrhG
- Die Ausnahme für „Pastiches“ ist kein Auffangtatbestand, sondern erfasst eigen-ständige Schöpfungen, die an ein oder mehrere bestehende Werke erinnern, gleich-zeitig aber wahrnehmbare Unterschiede diesen gegenüber aufweisen.
- Für eine Nutzung „zum Zwecke von“ Pastiches genügt es, dass der Charakter als Pastiche für denjenigen erkennbar ist, dem das bestehende Werk bekannt ist, dem die urheberrechtlich geschützten Elemente entnommen sind.
- Ein Anspruch aus lauterkeitsrechtlichem Nachahmungsschutz kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn sich die Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Gegenstandes als urheberrechtlich zulässige Nutzung erweist.

BGH, Urt. v. 03.09.2026 - I ZR 35/23 (OLG Zweibrücken) - *„Seniorenwohnheim II/III“* (GRUR 2026, 1413)

- Zur Vergütungspflicht der Kabelweiterleitung von Rundfunkprogrammen in Seniorenwohnheimen
- Die unveränderte und vollständige Weiterleitung eines über eine eigene Satellitenempfangsanlage empfangenen Rundfunkprogramms durch das Kabelnetz an die vorhandenen Anschlüsse für Fernsehen und Hörfunk in den Zimmern der Heimbewohner stellt keine öffentliche Wiedergabe dar.
- Die Bewohner des Seniorenwohnheims, die auf diese Weise das Programm wahrnehmen, stellen kein „neues Publikum“ zur öffentlichen Wiedergabe dar.
- Eine solche Weiterleitung stellt keinen Eingriff in das den Sendeunternehmen zustehende Weitersenderecht dar.

BGH, Urt. v. 02.07.2026 - I ZR 212/25 (OLG Celle) - *„GVR Text und GVR Foto“* (GRUR 2026, 1138)

- Zum Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36b UrhG)
- Der Unterlassungsanspruch bei der Verwendung von Bestimmungen, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweichen, ist auch auf Vertragsangebote anwendbar.
- Die Passivlegitimation des Verwenders (Werknutzers) entfällt erst mit dem Austritt aus der an der Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln beteiligten Werknutzervereinigung.
- Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) können gemäß § 314 BGB analog aus wichtigem Grund gekündigt werden.

BGH, Urt. v. 11.03.2026 - I ZR 186/25 (OLG Düsseldorf) - „*Burgundy Nights*“ (GRUR 2026, 1045)

- Zum Aufwendungsersatzanspruch des zu Unrecht Abgemahnten
- Ein Anspruch besteht für Aufwendungen, die für den Abgemahnten zu seiner Rechtsverteidigung erforderlich waren.
- Maßgeblich ist, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftige Partei die kostenverursachende Handlung für erforderlich und geeignet zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung halten durfte.
- Rechtsanwaltskosten können sich grundsätzlich spiegelbildlich an den geltend gemachten Kosten der Abmahnung orientieren.

Designrecht

BGH, Urt. v. 02.07.2026 - I ZR 96/22 (OLG Düsseldorf) - *„USM Haller II“* (GRUR 2026, 1252)

- Zum Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst
- Ein Werk im Sinne von § 2 UrhG ist ein Gegenstand, der die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie und kreative Entscheidung zum Ausdruck bringt.
- Die Prüfung der für den urheberrechtlichen Schutz erforderlichen Originalität hat für alle Werkarten einheitlich, objektiv und ausgehend vom konkret vorgelegten Werk zu erfolgen. Auf die subjektive Sicht des Urhebers kommt es nicht entscheidend an.
- Bei der Prüfung der Werkeigenschaft können auch Umstände herangezogen werden, die zwar nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Entstehung der Gestaltung eingetreten sind, gleichwohl aber Anhaltspunkte für das Vorliegen einer eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers bieten können.

BGH, Urt. v. 09.10.2025 - I ZR 116/24 (OLG Düsseldorf) - *„Schlüsselgehäuse“* (GRUR 2025, 1745)

- Zur Reparaturklausel im Designrecht
- Die Reparaturklausel gemäß Art. 110 Abs. 1 GGV a.F. erstreckt sich auch auf formungebundene Bauelemente eines kompletten Erzeugnisses.
- Die Reparaturklausel ist auch dann grundsätzlich anwendbar, wenn alle geschmacksmusterrechtlich schutzfähigen Erscheinungsmerkmale des in Rede stehenden komplexen Erzeugnisses sich in einem einzigen zur Reparatur angebotenen Bauelement befinden.
- Die Reparaturklausel gemäß Art. 20a UGV ist auf formgebundene Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses anwendbar.

Lauterkeitsrecht

BGH, Urt. v. 30.07.2026 - I ZR 130/25 (OLG München) - *„Top-Mediziner“* (GRUR 2026, 1272)

- Zum Begriff der geschäftlichen Handlung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG)
- Ein Presseunternehmen, das Ärzten ein auf Ergebnissen redaktioneller Recherchen beruhendes Testlogo entgeltlich als Werbemittel zur Verfügung stellt, handelt geschäftlich im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG.
- Das Handeln erfolgt sowohl zugunsten des eigenen (Presse-) Unternehmens als auch zugunsten der mit dem Siegel ausgestatteten Ärzte, also zugunsten fremder Unternehmen.
- Im Falle der Werbung mit einem gesundheitsbezogenen Testergebnis sind mit Blick auf das hohe Schutzgut der Gesundheit die für die Beurteilung der Werbung mit Testergebnissen einerseits und die gesundheitsbezogene Werbung andererseits geltenden Grundsätze in Übereinstimmung zu bringen. Auch hier sind besonders strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit einer Werbeaussage zu stellen.
- Ein Testlogo, das eine umfassende gesundheitsbezogene Aussage trifft, ohne dass aus dem Testverfahren herrührende Einschränkungen der Aussagekraft des Tests darin klar zum Ausdruck kommen, ist irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Fall 2 Nr. 1 UWG.

BGH, Urt. v. 09.10.2025 - I ZR 135/24 (OLG Hamm) - *„Kollagen-Trinkampullen“* (GRUR 2025, 1854)

- Zur Einordnung von Werbeangaben als gesundheitsbezogen (Art. 10 Abs. 1 VO (EG) 1924/2006; Health-Claims-Verordnung, HCVO)
- Die Beurteilung einer Angabe als gesundheitsbezogen muss jedenfalls dann, wenn der Kläger ein auf die konkrete Verletzungsform bezogenes Unterlassungsgebot begehrt, unter Berücksichtigung des Kontexts der in Rede stehenden Aussage beurteilt werden.
- Versteht der Durchschnittsverbraucher eine Angabe als gesundheits-bezogen, unterfällt sie auch dann noch dem Anwendungsbereich des Art. 10 Abs. 1 HCVO, wenn er sie zugleich als schönheitsbezogen versteht.

BGH, Urt. v. 26.03.2026 - I ZR 74/25 (OLG Frankfurt a.M.) - *„Werbung für medizinisches Cannabis“* *(GRUR 2026, 670)*

- Zum Verbot der Publikumswerbung nach § 10 Abs. 1 HWG
- Der Betreiber einer Internetplattform zur Vermittlung von Behandlungen mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in Form von Cannabis zu medizinischen Zwecken verstößt gegen das Verbot der Publikums-werbung, wenn er unter Verweis auf die mit medizinischem Cannabis therapierbaren Beschwerden Behandlungsanfragen bei kooperierenden Ärzten ermöglicht.

BGH, Urt. v. 06.11.2025 - I ZR 182/22 (OLG Düsseldorf) - *„Gutscheinwerbung II“* (GRUR 2025, 1861)

- Zur Unzulässigkeit von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben auf dem Gebiet des Heilwesens (§ 7 HWG)
- Der Ausnahmetatbestand für das grundsätzliche Verbot, nach dem Zuwendungen oder Werbegaben ausnahmsweise gestattet sind, wenn sie in einem bestimmten oder auf bestimmter Art zu berechnenden Geldbetrag gewährt werden, erfasst nicht die Auslobung der Bandbreite einer im Einzelfall noch zu bestimmenden Prämienhöhe (hier Bandbreite pro Rezept).
- Der Ausnahmetatbestand gestattet es einer Apotheke nicht, für die Einreichung eines Rezepts über verschreibungspflichtige Arzneimittel einen Geldbetrag oder prozentualen Rabatt für den nachfolgenden Erwerb weiterer Produkte einschließlich nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel auszuloben.

BGH, Urt. v. 09.10.2025 - I ZR 4/21 (OLG Köln) - *„Femannose II“* (GRUR 2025, 1947)

- Zum Arzneimittelbegriff im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes
- Ein Stoff (hier: D-Mannose), der durch eine reversible Bindung an Bakterien deren Interaktion mit körpereigenen Zellen (hier: Bindung an die Harnblasenwand) verhindert, übt eine pharmakologische Wirkung aus.
- Ist der Stoff in einem Präparat enthalten, das zur Anwendung am Menschen bestimmt ist und in Arzneimitteln üblicherweise unter Beifügung eines Beipackzettels mit Hinweisen zu Dosierung, Anwendung und Nebenwirkungen verbreitet wird, und wird durch das Präparat der Beginn oder das Fortschreiten einer Harnwegsentzündung gehemmt, handelt es sich dabei um ein Funktionsarzneimittel im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 2a AMG.

BGH, Urt. v. 11.03.2026 - I ZR 106/25 (OLG Hamm) - *„Ersatztank“* (GRUR 2026, 658)

- Zum Verstoß gegen jugendschützende Vorschriften
- Das Anbieten und die Abgabe eines noch nicht mit einer Flüssigkeit befüllten Ersatztanks für eine elektronische Zigarette im Wege des Versandhandels, ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, verstößt gegen § 10 Abs. 3 und 4 JuSchG und stellt eine unlautere geschäftliche Handlung gemäß §§ 3, 3a UWG dar.
- Der Grad der erforderlichen Substantiierung der Darlegung der Anspruchsberechtigung des Abmahnenden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.

BGH, Urt. v. 09.10.2025 - I ZR 183/24 (OLG Nürnberg) - *„Jacobs Krönung“* (GRUR 2025, 1759)

- Zur Werbung mit Preisermäßigungen
- Nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 S. 2 PAngV muss der zur Angabe des Gesamtpreises Verpflichtete bei Bekanntgabe einer Preisermäßigung für eine Ware den niedrigsten Gesamtpreis, den er für das beworbene Produkt innerhalb der letzten 30 Tage vor Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat, in einer für den angesprochenen Verbraucher eindeutigen, klaren und verständlichen Weise angeben.
- Verletzt die Angabe die Regelung des § 11 Abs. 1 PAngV, ist die Unlauterkeit einer geschäftlichen Handlung nach §§ 5a und 5b UWG (Irreführung) und nicht nach § 3a UWG (Rechtsbruch) zu beurteilen.

BGH, Urt. v. 11.03.2026 - I ZR 28/25 (OLG Bamberg) - *„Google-Ads“* (GRUR 2026, 593)

- Zur Passivlegitimation des Inhabers des Unternehmens (§ 8 Abs. 2 UWG)
- Beauftragt der Betriebsinhaber einen Dritten ganz oder teilweise mit der grundsätzlich ihm obliegenden Aufgabe der Bewerbung seines Produktangebots und stellt er dem Dritten die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung, erweitert er damit seinen Geschäftsbetrieb.
- Die für die Erfolgshaftung des Betriebsinhabers notwendige gewisse Beherrschung des Risikobereichs und der bestimmende und durchsetzbare Einfluss ergeben sich daraus, dass der Dritte aufgrund der Beauftragung tätig wird und auf die ihm vom Betriebsinhaber zur Verfügung gestellten Informationen zurückgreift.

Verfahrensrecht / Allgemeines

BGH, Urt. v. 20.11.2025 - I ZR 73/24 (OLG Hamburg) - *„Preisänderungsregelung II“* (GRUR 2025, 1935)

- Zur Zulässigkeit einer Feststellungsklage (§ 256 ZPO)
- Eine Klage, mit der die Feststellung begehrt wird, eine näher bezeichnete Rechtsprechung des BGH bleibe unberührt oder gelte fort, ist nicht im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet, sondern auf die Klärung einer abstrakten Rechtsfrage und daher unzulässig.
- Richtet sich die Klage gegen eine konkrete Verletzungsform, kann der Tatsachenstoff – auch wenn er verschiedenen eigenständigen rechtlichen Bewertungen zugänglich ist – nicht auf verschiedene eigenständige Geschehensabläufe aufgeteilt werden.
- Wird ein einheitliches Klagebegehren formuliert, das lediglich mit verschiedenen Begründungen untermauert wird, ist von einem einheitlichen Streitgegenstand auszugehen.

BGH, Urt. v. 13.10.2025 - X ZR 107/24 (OLG Düsseldorf) – *„Spenderteil“* (GRUR 2025, 1828)

- Zur Anordnung von Geheimhaltungsmaßnahmen in Patentverletzungsverfahren
- Entscheidungen, mit denen ein Antrag auf Anordnung von Geheimhaltungsmaßnahmen nach § 145a PatG im Patentverletzungsverfahren abgelehnt werden, unterliegen in der Revisionsinstanz nicht der Inzidentkontrolle nach § 575 Abs. 2 ZPO.
- Geheimhaltungsmaßnahmen gemäß § 145a PatG kommen nur für Informationen in Betracht, die in das Verfahren eingebracht worden sind, nicht hingegen für Informationen, die eine Partei zur Erfüllung eines im Rechtsstreit geltend gemachten Anspruchs erteilen muss.

BGH, Urt. v. 17.07.2025 - I ZR 243/24 (OLG Düsseldorf) - *„Wegfall der Sachbefugnis“* (GRUR 2025, 1521)

- Zur Erklärung einer Vollstreckung aus einem Unterlassungstitel als unzulässig (§ 767 ZPO)
- Wenn durch eine Gesetzesänderung die Sachbefugnis eines bestimmten Gläubigers entfällt, kann die Vollstreckung aus einem Unterlassungstitel für unzulässig erklärt werden.
- Die Überleitungsvorschrift des § 15a Abs. 1 UWG regelt allein die zeitlich beschränkt fortbestehende Klagebefugnis und Anspruchsberechtigung für die Verfolgung von Ansprüchen im Erkenntnisverfahren bis zur Beendigung bereits anhängiger Rechtsstreitigkeiten. Die Vorschrift trifft weder zum Zwangsvollstreckungsverfahren noch zur Vollstreckungsabwehrklage eine Regelung.

BGH, Urt. v. 23.04.2026 - I ZR 41/24 (OLG Köln) - *„Der Schatz von Oggersheim“* (GRUR 2026, 971)

- Zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (früherer Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl)
- Geschriebene oder verschriftlichte gesprochene Äußerungen einer Person oder ihre Lebensgeschichte sind nicht als vermögenswerte Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt. Dessen Schutzbereich erfasst allein Persönlichkeitsmerkmale wie das Bildnis, die Stimme und den Namen.
- Wer aufgrund eines Vertragsverhältnisses gegenüber dem Berechtigten zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichtet ist und dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, nimmt keine unberechtigte angemaßte Eigengeschäftsführung vor.
- Wird eine Unterlassungsklage zusammen mit einer Stufenklage erhoben, darf ein Teilurteil nur über die Auskunftsstufe der Stufenklage und nicht auch über den Unterlassungsantrag ergehen, soweit die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen zwischen der Unterlassungsklage und der Zahlungsstufe der Stufenklage besteht.

BGH, Urt. v. 03.07.2025 - I ZR 226/24 (OLG Nürnberg) - *„Mehmet Efendi“* (GRUR 2025, 1391)

- Wirkung des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei
- Das Inverkehrbringen von Ware (hier: Kaffee) in der Türkei unter einer Bezeichnung, die nach der Unionsmarkenverordnung geschützt ist, führt nicht zur Erschöpfung der Markenrechte (Art. 15 UMV). Der Markeninhaber behält das Recht, eine ohne seine Zustimmung erfolgte Einfuhr der Ware in den Europäischen Wirtschaftsraum zu untersagen.
- Die Erschöpfungsregelung in Art. 15 Abs. 1 UMV ist eine durch Art. 29 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei gerechtfertigte Maßnahme gleicher Wirkung wie eine Einfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 21 und 22 des Zusatzprotokolls, die zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt ist.

Einzelbetrachtungen

BGH, Urt. v. 17.09.2026 – I ZB 58/25 (BPatG)

„Farbmarke ORANGE“

Kein markenrechtlicher Schutz der Farbe Orange für eine Baumarktkette



Quelle: picture alliance / CHROMORANGE / Michael Bihlmayer

Orange (RAL 2008)

DE 30 2010 036 738

KRIEGER MES

BGH, Urt. v. 17.09.2026 - I ZB 58/25 (BPatG) - *„Farbmarke ORANGE“*

- Die Markeninhaberin ist Inhaberin einer im Jahr 2010 für Einzelhandelsdienstleistungen im Bereich von Bau- und Heimwerkerartikeln angemeldeten abstrakten Farbmarke im Farbton Orange (RAL 2008).
- Die Eintragung der Marke erfolgte auf der Grundlage eines von der Markeninhaberin vorgelegten demoskopischen Gutachtens als sogenannte verkehrsdurchgesetzte Marke.
- Die Antragstellerinnen haben die Löschung der Marke beantragt, da das Zeichen nicht über die erforderliche Unterscheidungskraft verfüge, weil es nicht auf ein bestimmtes Unternehmen hinweise.

BGH, Urt. v. 17.09.2026 - I ZB 58/25 (BPatG) - *„Farbmarke ORANGE“*

- Das DPMA hat den Löschungsanträgen stattgegeben. Das Bundespatent-gericht hat die dagegen gerichtete Beschwerde der Markeninhaberin zurückgewiesen.
- Mit ihrer vom Bundespatentgericht zugelassenen Revision verfolgte die Markeninhaberin ihren Antrag auf Zurückweisung der Löschungsanträge weiter.
- Der BGH hat entschieden, dass die Rechtsbeschwerde der Markeninhaberin keinen Erfolg hat, da der Eintragung der angegriffenen Marke das Schutz-hindernis ihrer fehlenden Unterscheidungskraft entgegenstehe.

BGH, Urt. v. 17.09.2026 - I ZB 58/25 (BPatG) - *„Farbmarke ORANGE“*

- Abstrakten Farbmarken fehlt im Allgemeinen die für eine Eintragung erforderliche originäre Unterscheidungskraft, weil Verbraucher aus der Farbe eines Produkts regelmäßig nicht auf die Herkunft der Ware oder der erbrachten Dienstleistung aus einem bestimmten Unternehmen schließen.
- Es gibt keine allgemeine Gewöhnung der angesprochenen Verkehrskreise, dass Farben als Kennzeichnungsmittel im Bereich von Bau- und Heimwerker-artikeln verwendet werden.
- Das Eintragungshindernis der fehlenden originären Unterscheidungskraft der angegriffe-nen Marke ist nicht im Wege der Verkehrsdurchsetzung im Sinne von § 8 Abs. 3 MarkenG überwunden worden.

BGH, Urt. v. 17.09.2026 - I ZB 58/25 (BPatG) - *„Farbmarke ORANGE“*

- Weder zum Zeitpunkt der Anmeldung im Jahr 2010 noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem BPatG (Januar 2025) konnte eine Verkehrsdurchsetzung mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.
- Die angesprochenen Verkehrskreise umfassen die Gesamtbevölkerung (Waren des Massenkonsums). Auch in der Gesamtschau mit den Umständen zu Dauer und Umfang der damaligen oder heutigen Markennutzung ist die Annahme der Verkehrsdurchsetzung nicht gerechtfertigt.
- Nach den demoskopischen Gutachten betrug der Zuordnungsgrad 45,6% (2012) bzw. 49,6% (2020). Gegenbeweislich wurde ein Gutachten vorgelegt, dass lediglich einen Zuordnungsgrad von 30% auswies (2021).
- Unter diesen Umständen war das BPatG nicht gehalten, von Amts wegen ein gerichtliches demoskopisches Gutachten zur Frage der Verkehrsdurchsetzung einzuholen.

BGH, Urt. v. 02.07.2026 – I ZR 96/22 (OLG Düsseldorf)

„USM Haller II“
(GRUR 2026, 1252)

Keine höheren Anforderungen an Urheberrechtsschutz für Werke der angewandten Kunst



BGH, Urt. v. 02.07.2026 - I ZR 96/22 (OLG Düsseldorf) - *„USM Haller II“* (GRUR 2026, 1252)

- Die Klägerin (Schweiz) ist Herstellerin eines von ihr unter der Bezeichnung „USM Haller“ seit Jahrzehnten vertriebenen modularen Möbelsystems, bei dem hochglanzverchromte Rundrohre mittels kugelförmiger Verbindungsknoten zu einem Gestell zusammengesetzt werden. In das Gestell können verschiedenfarbige Verschlussflächen aus Metall eingesetzt werden. Die Korpusse können beliebig kombiniert und über- oder nebeneinander angebaut werden.
- Die Beklagte zu 1. bietet über ihren Onlineshop Ersatzteile und Erweiterungsteile für das USM Haller Möbelsystem an, die in der Form und überwiegend auch in der Farbe den Original-Komponenten der Klägerin entsprechen. Seit der Neugestaltung des Onlineshops 2017/2018 werden nun sämtliche Komponenten aufgelistet, die für den Zusammenbau vollständiger USM Haller Möbel erforderlich sind. Die Beklagte bietet ihren Kunden einen Montageservice an.

BGH, Urt. v. 02.07.2026 - I ZR 96/22 (OLG Düsseldorf) - *„USM Haller II“* (GRUR 2026, 1252)

- Die Klägerin ist der Ansicht, bei dem USM Haller Möbelsystem handele es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk der angewandten Kunst, jedenfalls aber um ein lauterkeitsrechtlich gegen Nachahmung geschütztes Leistungsergebnis. Die Beklagte ziele darauf ab, nicht mehr nur Ersatzteile für das Möbelsystem anzubieten, sondern ein eigenes Möbelsystem herzustellen, anzubieten und zu vertreiben, das mit dem Möbelsystem der Klägerin identisch sei.
- Die Klägerin hat die Beklagten auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Rechnungslegung, den Ersatz von Abmahnkosten und die Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht in Anspruch genommen.

BGH, Urt. v. 02.07.2026 - I ZR 96/22 (OLG Düsseldorf) - *„USM Haller II“* (GRUR 2026, 1252)

- Das LG hat der Klage aus Urheberrecht überwiegend stattgegeben.
- Das Berufungsgericht hat dagegen urheberrechtliche Ansprüche abgelehnt und nur Ansprüche aus Wettbewerbsrecht zuerkannt. Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Revision eingelegt.
- Der BGH hat dem EuGH einige Auslegungsfragen zum Werkbegriff vorgelegt, die der EuGH in seiner Entscheidung gemeinsam mit Fragen des schwedischen *Svea hovrätt* beantwortet hat (EuGH, Urt. v. 4.12.2025 (GRUR 2026, 72 – *Mio und konektra*).
- Der BGH hat nunmehr das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, soweit es die auf die Verletzung des Urheberrechts gestützten Klageanträge abgewiesen hatte. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

BGH, Urt. v. 02.07.2026 - I ZR 96/22 (OLG Düsseldorf) - *„USM Haller II“* (GRUR 2026, 1252)

- Zwischen dem geschmacksmusterrechtlichen und dem urheberrechtlichen Schutz besteht kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinne, dass an die Originalität von Gegenständen der angewandten Kunst höhere Anforderungen zu stellen sind als bei anderen urheber-rechtlichen Werkarten (vgl. auch schon BGH GRUR 2014, 175 – Geburtstagszug und GRUR 2023, 571 – Vitrinenleuchte).
- Eine Urheberrechtsverletzung setzt voraus, dass die kreativen Elemente des geschützten Werks wiedererkennbar in den Verletzungsgegenstand übernommen worden sind. Dies kann auch der Fall sein, wenn die Übernahme nur einen vergleichsweise kleinen Teil des Werks betrifft, sofern dieser Teil die geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringt.
- Für die Prüfung der Wiedererkennbarkeit hält der Senat nicht daran fest, dass es eines Vergleichs des Gesamteindrucks der neuen Gestaltung mit dem Gesamteindruck des älteren Werks bedarf. Allerdings ist weiterhin die neue Gestaltung in ihrer Gesamtheit und nicht die übernommenen einzelnen urheberrechtlich geschützten Elemente in den Blick zu nehmen.

BGH, Urt. v. 02.07.2026 - I ZR 96/22 (OLG Düsseldorf) - *„USM Haller II“* (GRUR 2026, 1252)

- Für den Umfang des urheberrechtlichen Schutzes eines Werks kommt es nicht auf den Grad der schöpferischen Freiheit des Urhebers an.
- Für die Wiedererkennung der Elemente hängt es faktisch auch von der Gestaltungshöhe eines Werks ab.
- Insbesondere bei Gebrauchsgegenständen kann die durch die Notwendigkeit der Erfüllung des Gebrauchszwecks bedingte Einschränkung des Gestaltungsspielraums zu einer geringeren Gestaltungshöhe des Werks oder Werkteils und damit – faktisch – zu einem engen Schutzbereich führen, der unter Umständen auf eine (fast) identische Übernahme beschränkt ist.
- Das Berufungsgericht hat im wiedereröffneten Berufungsverfahren Feststellungen zur Frage des Urheberrechtsschutzes des USM Haller Möbelsystems zu treffen. Zu fordern ist ein Grad an Gestaltungshöhe, der die Individualität überhaupt erkennen lässt.

BGH - I ZR 281/25 – (OLG Hamburg) – *„LAION“*

Zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Fotos für KI-Trainingsdaten



Quelle: bundesgerichtshof.de



Quelle: curia.europa.eu

BGH - I ZR 281/25 (OLG Hamburg) - *„LAION“*

- Kläger ist Fotograf, der seine Bilder über Bildagenturen anbietet.
- Beklagter ist ein eingetragener Verein, der einen Datensatz mit Text-Bild-Paaren öffentlich kostenfrei zu Verfügung stellt. Es handelt sich um eine Art Tabellendokument, das Hyperlinks zu im Internet öffentlich abrufbaren Bildern sowie weitere Informationen zu den entsprechenden Bildern enthält.
- Der Datensatz umfasst 5,85 Mrd. solcher Bild-Text-Paare. Der Datensatz kann für das Trainieren sog. generativer KI genutzt werden.
- Bekl. griff auf Datensatz aus den USA zurück. Sie extrahierte die URLs zu den Bildern aus dem Datensatz und lud die Bilder herunter. Anschließend wurden die Bilder mit Hilfe einer Software darauf geprüft, ob die im vorbestehenden Datensatz vorhandene Beschreibung tatsächlich mit dem Inhalt des Bildes übereinstimmte. Diese Bilder wurden herausgefiltert. Für die verbleibenden Bilder wurden Meta-Daten, insbesondere URL und Beschreibung, extrahiert und in einen neuen Datensatz aufgenommen.
- Auch die streitgegenständliche Fotografie des Klägers wurde erfasst, das auf der Webseite der Agentur befindliche Vorschaubild heruntergeladen und analysiert, sowie mit neuen Meta-Daten in den Datensatz aufgenommen. Der Zugriff durch „automated programs, applets, bots or the like“ war untersagt.

BGH - I ZR 281/25 (OLG Hamburg) - *„LAION“*

- Der Kläger macht Unterlassungsansprüche wegen Verletzung seines Urheberrechts an der Fotografie geltend.
- Das Landgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen.
- Das Hans. OLG hat die Berufung ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen (OLG Hamburg Urt. v. 10.12.2025; GRUR 2026, 398 – *LAION*). Die Revision zum BGH wurde zugelassen.
- Der BGH hat die Sache am 3.9.2026 mündlich verhandelt. Es wurde ein Verkündungstermin für den 17.12.2026 bestimmt.

BGH - I ZR 281/25 (OLG Hamburg) - *„LAION“*

Begründung des OLG Hamburg:

- Nutzung ist durch die Schranke des § 44b UrhG gerechtfertigt (TDM). Der Download ist eine Vervielfältigung für das TDM.
- Dieser Nutzung steht kein Nutzungsvorbehalt iSd § 44b Abs. 3 UrhG entgegen.
- Beweislast liegt beim Nutzer, aber sekundäre Darlegungslast beim Rechteinhaber. Der Umfang wird durch die Umstände des Einzelfalls bestimmt.
- **HIER:** Nutzungsvorbehalt erfasst das TDM.
- **ABER:** Formvorschrift nicht eingehalten; Nutzungsvorbehalt muss bei online zugänglichen Werken maschinenlesbar sein (§§ 44b Abs. 3 S. 2 UrhG)!
- Auch Schranke des § 60d UrhG (TDM zu Forschungszwecken) greift ein.
- Beklagter handelt zu wissenschaftlichen Zwecken; kein Ausschlussgrund!

BGH - I ZR 281/25 (OLG Hamburg) - *„LAION“*

BGH ???...

- Mündliche Verhandlung offenes Ergebnis
- Ist ein automatisierter Datenabgleich ein zulässiges TDM?
- Hat das OLG Hamburg einen zu großzügigen Maßstab angelegt bei der Prüfung, ob der Beklagte mit kommerziellen Nutzern zusammenarbeitet (was die Schranke wiederum ausschließen würde)
- BGH wird voraussichtlich Vorlagefragen an den EuGH zur Auslegung der rechtlichen Begriffe und Vorschriften formulieren!

BGH, Urt. v. 09.10.2025 – I ZR 116/24 (OLG Düsseldorf)

„Schlüsselgehäuse“
(GRUR 2025, 1745)

Anwendbarkeit der Reparaturklausel auf formgebundene Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses



BGH, Urt. v. 09.10.2025 - I ZR 116/24 (OLG Düsseldorf) - *„Schlüsselgehäuse“* (GRUR 2025, 1745)

- Die Klägerin ist Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Nr. 001342174-0001 mit der Erzeugnisangabe „Verriegelungs- und Verschlussvorrichtungen“ und den zuvor eingeblendeten sieben im Register hinterlegten Darstellungen.
- Die Beklagte bot in ihrem Internetauftritt vor dem 01.05.2025 identische Schlüsselgehäuse an:





BGH, Urt. v. 09.10.2025 - I ZR 116/24 (OLG Düsseldorf) - *„Schlüsselgehäuse“* (GRUR 2025, 1745)

- Nach erfolgloser Abmahnung hat die Klägerin die Beklagte wegen Verletzung ihres Geschmacksmusters gerichtlich auf u.a. Unterlassung des Vertriebs, Auskunft und Schadensersatz in Anspruch genommen.
- Das LG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Das OLG Düsseldorf hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.
- Die Revision hatte teilweise Erfolg.
- Entscheidungsrelevant ist die Frage, ob sich die Beklagte auf die Schutzschranke des Art. 110 Abs. 1 GGV berufen kann (*„Reparaturklausel“*). Dabei ist die Änderung der Rechtslage zum 1.5.2025 ebenfalls zu berücksichtigen. Art. 110 GGV ist durch Art. 20a UGV ersetzt worden.

BGH, Urt. v. 09.10.2025 - I ZR 116/24 (OLG Düsseldorf) - *„Schlüsselgehäuse“* (GRUR 2025, 1745)

- Das Schlüsselgehäuse ist ein Bauelement des komplexen Erzeugnisses „Kraftfahrzeugschlüssel“. Kein Bauelement des komplexen Erzeugnisses “Fahrzeug“!
- Gehäuse lässt sich mit anderen Einzelteilen – Platine, Schlüsselbart, Batterie – zu dem Schlüssel zusammen- und wieder auseinanderbauen. Die Bauelemente können ersetzt werden. Das Fehlen eines Bauelements führt dazu, dass der Schlüssel nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann.
- Verwendung erfolgt zumindest auch mit dem Ziel, die Reparatur des komplexen Erzeugnisses „Kraftfahrzeugschlüssel“ zu ermöglichen. Für die Anwendbarkeit der Klausel ist es unschädlich, wenn Reparaturzweck nur eines von mehreren realistischerweise in Betracht kommenden Motiven handelt.
- Herstellen des ursprünglichen Erscheinungsbildes; gilt auch für form**un**gebundene Bauelemente; daher kein Schlechthinverbot
- **ABER:** Erfüllung von Sorgfaltspflichten, die sich auf die Einhaltung der strengen Voraussetzungen beziehen (Hinweis und Vorsorge, ggf. Unterlassen)

BGH, Urt. v. 09.10.2025 - I ZR 116/24 (OLG Düsseldorf) - *„Schlüsselgehäuse“* (GRUR 2025, 1745)

- Neue Reparaturklausel ab 1.5.2025 (Art. 20a UGV); **Vor. nicht erfüllt!**
- Anwendbarkeit nur für **formgebundene** Ersatzteile.
- Das Design des Schlüsselgehäuses gibt die Erscheinungsform des Kraftfahrzeugschlüssels vor, nicht umgekehrt!
- Gelockerte Sorgfaltspflichten des Verletzers
- Keine Begehungsgefahr für zukünftige Verletzungen wegen der geänderten Rechtslage (jetzt formgebundene Ersatzteile, zuvor formungebunden)

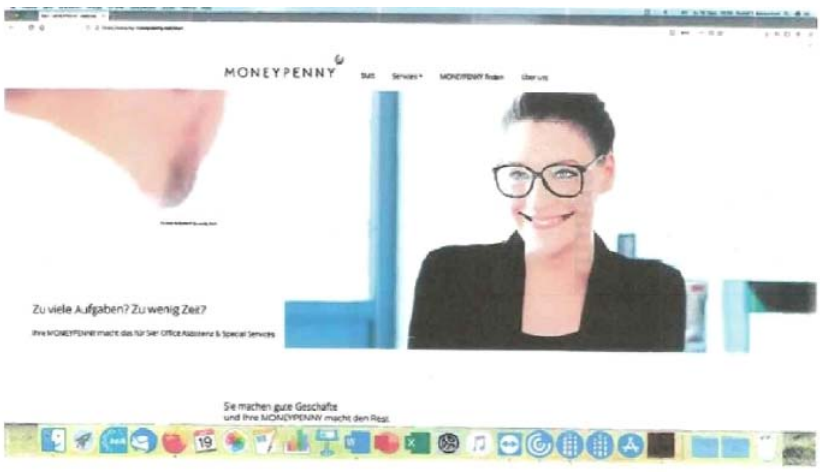
ERGEBNIS: Kein Unterlassungsanspruch wegen des Angebots des Schlüsselgehäuses;

Nebenansprüche bestehen wegen der Verletzungshandlungen vor dem 1.5.2025

BGH, Urt. v. 04.12.2025 – I ZR 219/24 (OLG Hamburg)

„Moneypenny“
(GRUR 2026, 78)

Kein Werktitelschutz für Namen fiktiver Figuren aus Filmwerken



BGH, Urt. v. 04.12.2025 - I ZR 219/24 (OLG Hamburg) - *„Moneypenny“* (GRUR 2026, 78)

- Die Klägerin ist auf Vervielfältigungsstücken von Filmen der „James Bond“-Serie im Copyright-Vermerk als Inhaberin von urheberrechtlichen Nutzungsrechten an diesen Filmwerken benannt. In diesen Filmen stellt die Figur „Moneypenny“ oder „Miss Moneypenny“ die Sekretärin der Leiterin/des Leiters „M“ des britischen Geheimdienstes MI6 dar.
- Die Beklagte ist eine Agentur, deren Unternehmensgegenstand auf das Halten und Verwalten von Markenrechten, insbesondere in Bezug auf Sekretariats- und Assistenztätigkeiten für Unternehmen und die Vergabe von Nutzungsrechten daran gerichtet ist.
- Die Beklagte ist Inhaberin der deutschen Wortmarke „MONEYPENNY“ für Waren und DL der Klassen 9, 35 und 41 sowie der Domains, „my-money-penny.de“, „my-money-penny.com“ und „moneypenny-werden.com“.

BGH, Urt. v. 04.12.2025 - I ZR 219/24 (OLG Hamburg) - *„Moneypenny“* (GRUR 2026, 78)

- Die Klägerin macht Rechte an dem Zeichen „MONEYPENNY“ geltend und wendet sich gegen die Nutzung durch die Beklagte.
- Unterlassungsansprüche werden in erster Linie auf Wettbewerbsrecht, hilfsweise auf Werktitelschutz und höchst hilfsweise auf eine Marke kraft Verkehrsgeltung gestützt.
- LG Hamburg hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben.
- Die allein auf Werktitelschutz gestützte Revision der Klägerin zum BGH hatte ebenfalls keinen Erfolg.

BGH, Urt. v. 04.12.2025 - I ZR 219/24 (OLG Hamburg) - *„Moneypenny“* (GRUR 2026, 78)

- Werktitelschutz (§ 5 Abs. 1 MarkenG) erfasst die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken (§ 5 Abs. 3 MarkenG).
- Auch für den Namen (oder sonstige Bezeichnung) einer fiktiven Figur aus einem Roman-, Bühnen- oder Filmwerk kommt grundsätzlich Titelschutz in Betracht.
- Voraussetzung ist, dass es sich bei der Figur selbst um ein Werk im zeichenrechtlichen Sinne handelt, also um ein immaterielles Arbeitsergebnis, das nach der Verkehrsanschauung bezeichnungsfähig ist.
- Die Bezeichnungsfähigkeit einer fiktiven Figur erfordert eine gewisse Selbstständigkeit und eigenständige Bekanntheit der Figur gegenüber dem Werk, in dem sie Verwendung findet. Anhaltspunkte dafür können die besondere optische Ausgestaltung oder besonders ausge-prägte, die Figur und ihre Persönlichkeit individualisierende Charaktereigenschaften, Fähigkeiten und typische Verhaltensweisen sein.

BGH, Urt. v. 04.12.2025 - I ZR 219/24 (OLG Hamburg) - *„Moneypenny“* (GRUR 2026, 78)

- Im konkreten Fall fehlt es an der erforderlichen Selbstständigkeit der Figur.
- Die Figur muss in dem Filmwerk so individualisiert sein, dass sie vom Verkehr als selbstständig und vom Grundwerk losgelöst wahrgenommen wird. Die Verknüpfung mit dem Grundwerk verbietet es, Anhaltspunkte für die Selbstständigkeit der Figur außerhalb des Filmwerks zu suchen.
- In den James-Bond-Filmen wird die Bezeichnung „Moneypenny“ nicht kennzeichenmäßig verwendet. Vielmehr ist dies allein der Name einer Person, der vom Verkehr auch als solcher und nicht als Bezeichnung für ein Werk im Sinne eines immateriellen Arbeitsergebnisses wahrgenommen wird.
- Dabei müssen die unterschiedlichen Ebenen (Realität/Fiktion) auseinandergehalten werden.
- Auch für Urheberrechtsschutz für die Figur, der für die Selbstständigkeit als Figur indiziell wäre, gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte.

BGH, Urt. v. 03.09.2026 – I ZR 74/22 (OLG Hamburg)

„Metall auf Metall VI“
(GRUR 2026, 1417)

Tonträger-Sampling kann als „Pastiche“ zulässig sein



Quelle: picture alliance/dpa

BGH, Urt. v. 03.09.2026 - I ZR 74/22 (OLG Hamburg) - *„Metall auf Metall VI“* (GRUR 2026, 1417)

- Die Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. waren Mitglieder der Musikgruppe „Kraftwerk“, die 1977 einen Tonträger veröffentlichte, auf dem sich das Musikstück „Metall auf Metall“ befindet. Die Beklagten zu 2. und 3. sind die Komponisten des Titels „Nur mir“, den die Beklagte zu 1. mit der Sängerin Sabrina Setlur auf dem 1997 erschienenen Tonträger einspielte. Zur Herstellung des Titels hatten die Beklagten zwei Sekunden einer Rhythmussequenz aus „Metall auf Metall“ elektronisch einkopiert und dem Titel „Nur mir“ in fortlaufender Wiederholung unterlegt.
- Die Kläger machen Ansprüche wegen der Verletzung ihres Leistungsschutzrechtes als Tonträgerhersteller geltend. Hilfsweise stützen sie die Ansprüche auf Leistungsschutzrechte als ausübende Künstler und weiter hilfsweise auf die Verletzung des Urheberrechts am Musikwerk und äußerst hilfsweise auf wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz.

BGH, Urt. v. 03.09.2026 - I ZR 74/22 (OLG Hamburg) - „*Metall auf Metall VI*“ (GRUR 2026, 1417)

- Das Landgericht Hamburg hat erstmals im Jahre 2004 der Klage stattgegeben.
- Seither hat es eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen des OLG Hamburg, des BGH, des BVerfG und des EuGH gegeben, die unterschiedliche Facetten und rechtliche Fragen des Rechtsstreits betreffen.
- Nach Erlass des dritten Revisionsurteils (BGH GRUR 2020, 843 – *Metall auf Metall IV*) hat das OLG Hamburg das Urteil des LG Hamburg von 2004 abgeändert und die Beklagten zur Auskunftserteilung über den Vertrieb von zwischen dem 22.12.2002 und dem 7.6.2021 hergestellten Vervielfältigungsstücken und zur Vernichtung dieser Vervielfältigungsstücke verurteilt und die Schadensersatzpflicht der Beklagten dem Grunde nach festgestellt. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen, soweit Ansprüche ab dem 7.6.2021 betroffen sind (OLG Hamburg GRUR 2022, 1217). Insoweit wurde abermals die Revision zum BGH zugelassen.

BGH, Urt. v. 03.09.2026 - I ZR 74/22 (OLG Hamburg) - „*Metall auf Metall VI*“ (GRUR 2026, 1417)

- Im Anschluss daran hat der BGH mit seiner weiteren Revisionsentscheidung dem EuGH Fragen zur Schrankenregelung der Nutzung von Werken zum Zwecke von Pastiches (Art. 5 Abs. 3 lit. k RL 2001/29/EG) zur Vorabentscheidung vorgelegt (BGH GRUR 2023, 1531 – *Metall auf Metall V*).
- Der EuGH hat darüber durch Urteil vom 14.04. 2026 entschieden (GRUR 2026, 641 – *Pelham (Begriff „Pastiche“)*).
- Mit dem vorliegenden Urteil hat der BGH die Revision der Kläger zurückgewiesen.

BGH, Urt. v. 03.09.2026 - I ZR 74/22 (OLG Hamburg) - *„Metall auf Metall VI“* (GRUR 2026, 1417)

- Das Berufungsgericht hat drei verschiedene zeitliche Phasen unterschieden (Rechtslage vor Ablauf der Umsetzungsfrist der RL 2001/29/EG bis zum 22.12.2002, die Rechtslage danach bis zum Inkrafttreten der Schrankenregelung des § 51 a UrhG am 7.6.2021 und die Rechtslage seither.
- Für den zuletzt genannten Zeitraum ist die Rechtsverletzung verneint worden.
- Der BGH stellt einen Eingriff in die Vervielfältigungsrechte der Kläger als Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG) und als ausübende Künstler (§ 77 UrhG) sowie in die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte des Klägers zu 1 als Urheber fest (§§ 15, 16 UrhG).
- Die Nutzung ist indes zulässig, weil es sich um eine zulässige Nutzung zum Zwecke des Pastiches handelt (§ 51 a UrhG).

BGH, Urt. v. 03.09.2026 - I ZR 74/22 (OLG Hamburg) - *„Metall auf Metall VI“* (GRUR 2026, 1417)

- Die übernommene Rhythmussequenz stellt ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Musik dar.
- Der Eingriff ist nicht zu verneinen (Übernahme der Rhythmussequenz in beim Hören wiedererkennbarer Form).
- Die Schranken des Zitatrechts (§ 51 UrhG) oder für die Nutzung von unwesentlichem Beiwerk (§ 57 UrhG) sind nicht einschlägig.
- Die beanstandete Übernahme stellt eine zulässige Nutzung zum Zwecke des Pastiches dar (§ 51 a S. 1 UrhG).

BGH, Urt. v. 03.09.2026 - I ZR 74/22 (OLG Hamburg) - *„Metall auf Metall VI“* (GRUR 2026, 1417)

Was ist ein Pastiche?

- Auslegung ist mangels eines eindeutigen gewöhnlichen Sprachgebrauchs auf den Kontext, in den sich dieser Begriff einfügt, und die mit der Art. 5 Abs. 3 RL verfolgten Ziele zu stützen.
- Bedeutsam ist die Zusammenfassung der drei Begriffe Karikatur, Parodie und Pastiche.
- Angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber und der Nutzer von Schutzgegenständen (Meinungs- und Kunstfreiheit; Allgemeininteresse) ist zu sichern.

BGH, Urt. v. 03.09.2026 - I ZR 74/22 (OLG Hamburg) - *„Metall auf Metall VI“* (GRUR 2026, 1417)

Was ist ein Pastiche?

- Pastiche ist eine Form der offenen Nutzung von Schutzgegenständen, keine versteckte Imitation. Sie erfasst Schöpfungen, die an ein oder mehrere bestehende Werke erinnern, gleichzeitig aber wahrnehmbare Unterschiede diesen gegenüber aufweisen.
- Das Pastiche nutzt einige der urheberrechtlich geschützten Elemente, um mit diesen Werken einen als solchen erkennbaren künstlerischen oder kreativen Dialog zu führen.
- Es genügt, wenn der Charakter als „Pastiche“ für denjenigen erkennbar ist, dem das bestehende Werk bekannt ist, aus dem die urheberrechtlich geschützten Elemente entnommen sind.
- Der Drei-Stufen-Test aus Art. 5 Abs. 5 RL steht dem nicht entgegen.
- Bei einer urheberrechtlich zulässigen Nutzung liegt in der Vervielfältigung keine unlautere Nachahmung nach § 4 Nr. 3 UWG.

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KRIEGER MES PartmbB
RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Jochen Bühling
Rechtsanwälte | Partner

KRIEGER MES
Rechtsanwälte | Attorneys at Law
Bennigsen-Platz 1 | D-40474 Düsseldorf | Germany
T +49 (0)211 440337-0 | **F** +49 (0)211 440337-60
E info@krieger-mes.de | www.krieger-mes.de